

# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzungsbeschluss für die Ortsabrundungssatzung Pulling Süd (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) der Gemeinde Blaibach

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaibach hat in seiner Sitzung am 28.07.2022 die Ortsabrundungssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) Pulling Süd beschlossen.

Mit dieser Ortsabrundungssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Pulling Süd festgelegt (§34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch – BauBG).

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Grundstücke:

Flurnummern 650, 656/4, 658, 662, sowie Teilflächen aus den Flurstücks-Nrn. 649, 655, 655/1, 655/2, 661, 728 (Straße) der Gemarkung Blaibach.

Der Satzungsbereich umfasst 21.892 m<sup>2</sup>.

Die genaue räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Lageplan M 1 : 2000 vom 28.07.2022.

Die Ortsabrundungssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Ortsabrundungssatzung (Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) für den Ortsteil Pulling Süd einschließlich ihrer Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Blaibach, Kirchplatz 6, 93476 Blaibach, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Ortsabrundungssatzung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Ortsabrundungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Blaibach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Blaibach, 02.08.2022

Gemeinde Blaibach



Monika Bergmann  
Erste Bürgermeisterin

An die Amtstafel in Blaibach am  
Kirchplatz  
angeschlagen am 02.08.2022  
abgenommen am \_\_\_\_\_

Blaibach, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_